

Anzeige des Umpflügens
gemäß § 41 Abs. 8 GAPInVeKoS-Verordnung vom 19.12.2022 (BANz AT 19.12.2022 V1) in Verbindung mit § 7 GAPDZV vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle			Maßnahmennr: 223
1. Antragstellerin/Antragsteller			Unternehmensnummer
			Eingangsstempel der Kreisstelle
Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

(Die Pfluganzeige ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen einzureichen.)

(zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

1. 1. Fläche(n), für die ein Pflügen angezeigt wird/werden:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Nutzcode	Ansaatjahr	Pflugdatum	Gepflügte Fläche (ha)

Hinweis:

- Die Anzeige ist erforderlich, wenn eine Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber nicht als Dauergrünland gilt, umgepflügt und anschließend wieder mit Gras oder Grünfütterpflanzen angebaut wird.
- Wurde nur ein Teil des Schlages gepflügt, so ist auch nur die gepflügte Fläche anzugeben. Allein diese Fläche erhält im Anschluss ein neues Ansaatjahr.

Ich versichere, dass die oben aufgeführten Flächen umgepflügt wurden bzw. die Grünlandnarbe durch eine tiefe und/oder wendende Bodenbearbeitung zerstört wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Behörde auszufüllen!
Sichtprüfung durch die Kreisstelle erfolgte am _____

Pflügen erfolgt?

Ja

Nein

Hinweis für die Kreisstelle: Wurde nur ein Teil des Schlages gepflügt, so ist auch nur die gepflügte Fläche anzugeben. Allein diese Fläche erhält im Anschluss ein neues Ansaatjahr. In diesem Fall ist ein neuer Teilschlag zu bilden.

Stempel zuständige Kreisstelle	Name des Kreisstellenmitarbeiters	Datum, Unterschrift